



**GEMEINDE NEUFAHRN**  
BEI FREISING

**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: Bau/163/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 27.07.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	26.09.2017		öffentlich

***Bebauungsplan Nr. 77***

***"Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße";***

***Würdigung Stellungnahme aus der frühzeitigen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1;***

***Regierung von Oberbayern - Brandschutz***

**Sachverhalt:**

Stellungnahme Regierung v. Oberbayern Sachgebiet Brandschutz vom 14.12.2012



# Regierung von Oberbayern

16

Gemeinde Neufahrn  
Postfach 13 80  
85369 Neufahrn



Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
6102-77 // 12.12.2012			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen			
10-2204FS55/12			
Tel. (089) 21 76-	Fax (089) 21 76	Zimmer	München,
2434	2343	3402	14.12.2012
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Rottmair helmut.rottmail@reg-ob.bayern.de			

## **Bebauungsplan Nr.77 „Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage: 1 Vorgang komplett - i.R. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5, Stand 08.2000, des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.  
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2010/11, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 32 - Brandschutz -.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 04.11.2013 die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag beschlossen.

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Neubau handelt, sondern ein Bestandsgebiet überplant wird. Mit der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn wurden Ortsbesichtigungen und Brandbeschauen im Gebiet durchgeführt. Es wurden dabei einvernehmlich die erforderlichen Feuerwehrezufahrten festgelegt. Die noch fehlenden Feuerwehrezufahrten werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Die anzuwendenden Richtlinien werden hierbei berücksichtigt.

**Diskussionsverlauf:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Die noch fehlenden Feuerwehrezufahrten werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Die anzuwendenden Richtlinien werden hierbei berücksichtigt.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	:	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--